



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Pflanzengesundheitskontrolle, Indiastraße 3, 20457 Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Management des öffentlichen  
Raumes  
Fachbereich Stadtgrün  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

Amt Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft,  
Agrarwirtschaft  
Abteilung Agrarwirtschaft  
Pflanzenschutzamt, Wald, Jagd und Fischerei  
**Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle**

Indiastraße 3  
20457 Hamburg  
Telefon 040 - 428 41 - 5202 Zentrale - 428-280  
Telefax 040 - 428 41 - 5290



27. Januar 2017

**Vollzug des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen vom 6. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 7, S. 148, 1281, Pflanzenschutzgesetz, PflSchG, zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474) einschließlich der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337, PflbeschauV), zuletzt geändert durch Artikel 374 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 05.12.2016 wurde im Gartendenkmal Immenhöven im Stadtteil Langenhorn an den dort befindlichen Bergkiefern-Hecken das Auftreten des Schadpilzes ***Dothistroma septosporum* (Dorogin) M. Morelet**, Synonym *Scirrhia pini* Funk et Parker, dem Erreger der Dothistroma-Nadelbräune der Kiefer festgestellt (im Folgenden als „**Dothistroma-Nadelbräune**“ bezeichnet).

Die Dothistroma-Nadelbräune ist in der Europäischen Union als Quarantäneschadorganismus in Anhang II Teil A Kapitel II c) Nr. 10 der Richtlinie 2000/29/EG geregelt. Es ergeht daher folgender

### Bescheid:

1. Sämtliche zum Gartendenkmal Immenhöven gehörenden Kiefernpflanzen sind zu fällen und das Schnittgut in einer dafür geeignete Müllverbrennungsanlage zu vernichten.
2. Die unter den Kiefernpflanzen sowie im näheren Umkreis befindlichen abgefallenen Nadeln sind mit einem geeigneten Verfahren zu sammeln und ebenfalls in einer Müllverbrennungsanlage zu vernichten.
3. Der Transport der unter den Nummern 1 und 2 benannten Pflanzenteile zur Müllverbrennung muss in geschlossenen Behältern erfolgen.
4. Alle im Rahmen der Vernichtungsmaßnahmen benutzten Geräte und Transportmittel sind nach Abschluss der Arbeiten gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Die Anordnungen zu den Nummern 1 bis 4 werden für sofort vollziehbar erklärt und die dort angeordneten Maßnahmen sind spätestens bis zum 28.02.2017 abzuschließen.



6. Weitere Kiefernpflanzen in umliegenden Flächen, bei denen ein Verdacht auf den Befall mit der Dothistroma-Nadelbräune besteht, sind der Pflanzengesundheitskontrolle Hamburg unter Tel. (040) 42841-5220 oder [pflanzengesundheit@bwvi.hamburg.de](mailto:pflanzengesundheit@bwvi.hamburg.de) umgehend zu melden.
7. Für den Fall der Feststellung einer weiteren Ausbreitung der Dothistroma-Nadelbräune behält sich das Pflanzenschutzamt Hamburg die Anordnung geeigneter Maßnahmen vor.
8. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

#### **Weitere Auflagen:**

- Zur Überwachung der Maßnahmen vor Ort ist der Vollzugstermin drei Arbeitstage vorab dem Pflanzenschutzamt Hamburg, Sachgebiet Pflanzengesundheit mitzuteilen.
- Die Vernichtung des unter den Nummern 1 und 2 benannten Pflanzenmaterials ist dem Pflanzenschutzamt Hamburg durch Vorlage entsprechender Dokumente (z.B. Wiegenote der Müllverbrennungsanlage) nachzuweisen.

#### **Begründung**

##### I

Der Fachbereich Stadtgrün des Bezirksamtes Hamburg-Nord hat dem Labor des Pflanzenschutzamtes Hamburg befallsverdächtige Proben aus den Kiefernhecken am Immenhöven zugesandt, die dort am 16.11.2016 eingegangen sind. Die anhand morphologischer Merkmale durchgeführte Labordiagnose ergab einen Befall mit *Dothistroma septosporum* (Dorogin) M. Morelet, der endgültige Nachweis erfolgte zum 05.12.2016.

Am 21.12.2016 fand ein Ortstermin am Immenhöven mit Vertretern des Bezirksamtes Hamburg-Nord und des Hamburger Pflanzenschutzamtes statt. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Dothistroma-Nadelbräune bereits in weite Teile der am nördlichen und südlichen Straßenzug des Immenhövens befindlichen Bergkiefern-Hecken ausgebreitet hat. Bei etlichen Pflanzen lag bereits ein fortgeschrittener Befall vor.

##### II

Wie einleitend dargestellt, ist die Dothistroma-Nadelbräune im Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG als Quarantäneschadorganismus geregelt.

Stellt die zuständige Behörde im Rahmen von Untersuchungen einen Befall der in Anhang I oder Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schadorganismen fest und besteht die Gefahr einer weiteren Ausbreitung, so hat sie gemäß § 13 g Abs. 1 der Pflanzenbeschauverordnung (PflBeschauV) die nach den Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, insbesondere

1. die Vernichtung der Befallsgegenstände,
2. das Verbringen der Befallsgegenstände unter amtlicher Überwachung
  - a) in Gebiete, in denen die Gefahr einer Ausbreitung der Schadorganismen nicht besteht oder
  - b) zu Einrichtungen, die der Verarbeitung der Befallsgegenstände dienen oder
3. eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus gemäß § 13 g Abs. 2 PflBeschauV das innergemeinschaftliche Verbringen und das Lagern von Befallsgegenständen an bestimmten Orten ganz oder teilweise untersagen, bis feststeht, dass die Gefahr einer Ausbreitung der in Anhang I



Teil A der Richtlinie 2000/29/EG oder Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schadorganismen nicht mehr besteht.

Die in diesem Bescheid angeordneten Maßnahmen sind verhältnismäßig; insbesondere stehen keine gleich geeigneten, weniger eingriffsintensiven Maßnahmen zur Bekämpfung des Befalls durch die Dothistroma-Nadelbräune zur Verfügung. Die Maßnahmen haben zum Ziel, die Vermehrung und weitere Ausbreitung des Schadorganismus zu verhindern und den bereits vorhandenen Befall auszurotten. Die Anordnungen sind geboten, da der Schadorganismus ein gefährlicher Quarantäneschadenerreger ist und eine Bekämpfung mit Pflanzenschutzmitteln aufgrund des sehr weit fortgeschrittenen Befalls keinen Erfolg brächte. Eine Pflanzenschutzmittelbehandlung mit Fungiziden könnte den Befall zwar zeitweise begrenzen, aufgrund der Überdauerung des Pilzes in den abgefallenen Nadeln ist eine Ausrottung jedoch nicht möglich. Dadurch besteht die hohe Gefahr der Ausbreitung in benachbarte Kiefernbestände wie z.B. das nahegelegene Naturschutzgebiet Raakmoor. Die angeordneten Maßnahmen sind deshalb angemessen und zur Erreichung des Ziels geeignet und erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Nach dem Auffinden des Schadorganismus ist nicht auszuschließen, dass es bei jahreszeitlich bedingt ansteigenden Temperaturen zu einer raschen Vermehrung und Verbreitung des Erregers in umliegende Kiefernbestände kommt. Das besondere öffentliche Interesse, den vorhandenen Befall umgehend zu beseitigen, bevor sich der Schadorganismus weiter ausbreitet, ist höher zu bewerten als das etwaige Interesse betroffenen Körperschaften oder Personen, den Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens abzuwarten. Aufgrund der unmittelbaren Gefahr einer weiteren Ausbreitung der Dothistroma-Nadelbräune und angesichts des hohen Schädigungspotentials für gesunde Pflanzen und der damit verbundenen wirtschaftlichen und ökologischen Schäden muss eine unverzügliche Beseitigung des Befalls sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Sachgebiet Pflanzengesundheitskontrolle, Indirastraße 3, 20457 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift einlegt werden.

Die Widerspruchsfrist wird auch durch fristgemäße Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Abteilung Agrarwirtschaft, Pflanzenschutzbehörde, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, gewahrt.

Hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung kann bei der Behörde beantragt werden, die den Bescheid erlassen hat. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bzw. die Aufhebung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch beim Verwaltungsgericht Hamburg beantragt werden.